

Organisiertes Handelssystem der WIR Bank Genossenschaft

Handelsregeln vom 15. Februar 2023

J. Bedingungen des Organisierten Handelssystems (OHS-WIR)

Die vorliegenden Handelsregeln bezwecken die Sicherstellung eines geordneten Handels über das ausserbörsliche System/Plattform der WIR Bank Genossenschaft (nachfolgend «Betreiberin» oder «WIR» oder «Bank»). Falls nichts Abweichendes geregelt wird, finden die Statuten der Bank entsprechende Anwendung.

J. 1. Handelssystem/-plattform «OHS-WIR»

¹ Das OHS-WIR

Das ausserbörsliche Handelssystem bzw. -plattform (nachfolgend «OHS-WIR») bietet die Möglichkeit, dass ausschliesslich die nicht kotierten Beteiligungsscheine der WIR Bank Genossenschaft (nachfolgend «BS-WIR» oder «Effekten») erworben und veräussert werden können.

² Geltung der Handelsregeln

Diese Handelsregeln gelten für sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die unter Verwendung des OHS-WIR die BS-WIR kaufen oder verkaufen.

³ Informationen über OHS-WIR

Über ihre Internetseite stellt die Bank Informationen über das OHS-WIR und die handelbaren BS-WIR zur Verfügung.

⁴ WIR Bank Genossenschaft als Betreiberin

Die WIR Bank Genossenschaft ist als Betreiberin des OHS-WIR gemäss Art. 40 Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) verpflichtet, transparente Regeln und Verfahren für einen fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handel sowie objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen festzulegen.

⁵ Art des OHS-WIR

Das OHS-WIR ist eine Einrichtung zum multilateralen Handel von BS-WIR, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach diskretionären Regeln bezweckt (vgl. auch Art. 42 lit. a FinfraG sowie FINMA-Rundschreiben 2018/1 «Organisierte Handelssysteme»).

⁶ Ermessen der Betreiberin

Die Betreiberin kann Ermessen ausüben, indem sie entscheidet, einen Auftrag über das OHS-WIR zu platzieren oder wieder zurückzunehmen und/oder zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Auftrag nicht mit den im OHS-WIR vorhandenen Aufträgen zusammenzuführen. Das Ermessen wird von der Betreiberin pflichtgemäss und willkürfrei ausgeübt; dies unter besonderer Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Teilnehmer, der Sicherstellung eines geordneten, fairen und neutralen Handels; sowie beim Bestehen von Anzeichen, wonach sich Verletzungen dieser Handelsregeln, der gängigen Marktverhaltensregeln oder andere Unregelmässigkeiten ergeben.

⁷ Betreiberin ist bewilligte Bank

Die Betreiberin ist eine von der FINMA bewilligte und beaufsichtigte Schweizer Bank; nach Art. 43 FinfraG ist sie daher berechtigt, das OHS-WIR zu betreiben.

⁸ Anwendung der Handelsregeln

Die festgelegten Handelsregeln finden Anwendung auf Aufträge von Marktteilnehmern in Bezug auf die BS-WIR und auf Abschlüsse, welche über das OHS-WIR zustande kommen.

⁹ Interne Organisation der Betreiberin

Für den Betrieb des OHS-WIR ist innerhalb der Bank ein Handelsteam aus dem Bereich «Finanzen, Abteilung Treasury» zuständig. Das Handelsteam führt über das OHS-WIR die Angebote auf der Geld- und Briefseite zusammen und geben diese, um Abschlüsse herbeizuführen, einzeln und manuell, nach diskretionären Regeln, frei.

J. 2. Zweck und Geltung

¹ Zweck

Die vorliegenden Handelsregeln legen die Teilnahme am bzw. die Organisation des Handels mit BS-WIR über OHS-WIR fest und haben zum Ziel, die grundsätzliche Gleichbehandlung der Handelsteilnehmer sowie die Transparenz, Effizienz und Ordnungsmässigkeit des Handels sicherzustellen.

² Grundsätze der Handelsregeln

Die Handelsregeln setzen überdies das Zustandekommen von Abschlüssen sowie die Grundsätze und Kriterien für die Auftragsausführung von Handelsteilnehmern fest.

J. 3. Teilnehmer des OHS

¹ Zugelassene Teilnehmer und deren Pflichten

Die Betreiberin lässt Personen (wie z.B. private oder institutionelle Anleger), die bei der Betreiberin über eine Kontoverbindung, insbesondere ein Depotkonto, verfügen als Teilnehmer zum OHS-WIR zu. Der Teilnehmer ist berechtigt, auf eigene oder fremde Rechnung am Handel von Effekten teilzunehmen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die folgenden Regeln einzuhalten oder gegebenenfalls für deren Einhaltung durch seine Hilfspersonen/Angestellten zu sorgen:

- a. der Verhaltensregeln für den Effektenhandel im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG), sowie gegebenenfalls der einschlägigen Rundschreiben der FINMA sowie der entsprechenden Landesregeln;
- b. der vorliegenden Handelsregeln.

² Bestätigung seitens und Verantwortung der Teilnehmer

Zudem bestätigt der Teilnehmer mit jeder Platzierung eines Auftrages das Einverständnis mit den vorliegenden Handelsregeln sowie deren Einhaltung. Der Teilnehmer ist für natürliche oder juristische Personen, die in seinem Namen und/oder unter seiner Verantwortung tätig werden, selber verantwortlich. Die Betreiberin kann insbesondere bei Verletzungen dieser Handels- oder weiterer Verhaltensregeln den Zugang eines Teilnehmers vorübergehend sistieren oder diesen vom Handel ganz ausschließen.

³ Nichtbeachtung/Verletzung der Regeln

Bei Nichtbeachtung oder Verletzungen der Handelsregeln durch einen Handelsteilnehmer kann die Betreiberin die Ausführung von Aufträgen des fehlbaren Handelsteilnehmers vorübergehend verweigern oder den Handelsteilnehmer in schweren Fällen vom Handel ausschließen.

J. 4. Bank als Teilnehmerin am OHS-WIR

¹ Betreiberin als Teilnehmerin am OHS-WIR

Die Bank nimmt zusätzlich zu ihrer Funktion als Betreiberin des OHS auch als Teilnehmerin am Handel von BS-WIR teil, und zwar für ihre Kunden als auch auf eigene Rechnung. Die Betreiberin wird hierbei in der Funktion als Liquiditätsproviderin oder Market Makerin tätig und ist in dieser Funktion darum bemüht, jedoch nicht verpflichtet, eine erhöhte Liquidität in den gehandelten BS-WIR bereitzustellen. Kauft oder verkauft die Bank BS-WIR auf eigene Rechnung, so veröffentlicht sie monatlich, welche Volumen auf eigene Rechnung über das OHS-WIR gehandelt wurden sowie das maximale Tagesvolumen des vergangenen Monats, welches auf eigene Rechnung gehandelt wurde. Zusätzlich veröffentlicht die Betreiberin monatlich die von Teilnehmern gehandelten Volumen.

² Risiko von Interessenkonflikten

Die Ausübung der Funktionen als Betreiberin sowie als Teilnehmerin durch die Bank birgt das Risiko von Interessenkonflikten. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufgrund der Funktion als Betreiberin sowie als Teilnehmerin hat die Bank verschiedene Massnahmen implementiert. Zu diesem Zweck implementiert die Bank wirksame und angemessene Vorkehrungen, wie das Ergreifen von räumlichen, personellen, funktionalen, organisatorischen und informationstechnologischen Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten sowie zur Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, in welchen Informationen isoliert und kontrolliert werden können.

J. 5. Organisation

Die nachfolgenden Ziffern J. 5 bis J. 7 regeln die Organisation des Handels mit BS-WIR im engeren Sinne.

¹ Handelstage und Handelszeit

Der Handel findet am ersten und dritten Freitag eines Monats statt. Ist der jeweilige Handelstag arbeitsfrei, so findet der Handel am jeweils vorangehenden ganzen Arbeitstag statt. In besonderen Situationen kann die Betreiberin die Handelstage und Handelszeiten ändern.

² Orderbuch

Die Betreiberin führt für die BS-WIR, die über OHS-WIR gehandelt werden, ein Orderbuch. Darin werden alle eingegebenen Aufträge nach Preis und Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Betreiberin geordnet und verwaltet.

Das jeweils aktualisierte Orderbuch kann über die Homepage der Betreiberin (vgl. oben Ziffer J. 1, Absatz 3) eingesehen werden. Ersichtlich ist nicht die ganze sog. Ordertiefe, sondern die fünf höchsten Kaufaufträge und die fünf niedrigsten Verkaufsaufträge sowie das Volumen der Aufträge.

Die im Orderbuch enthaltenen Aufträge sind verbindlich.

³ **Aufträge**

Ein Auftrag ist eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl von Effekten zu kaufen oder zu verkaufen.

Aufträge können jeweils bis spätestens um 12:00 Uhr eines Handelstages eingegeben werden und sind im Orderbuch ersichtlich. Nicht ausgeführte Teile des Auftrags werden ins Orderbuch aufgenommen bis sie ausgeführt, gelöscht oder verfallen sind; vorbehalten bleiben andere Gültigkeiten.

Bis zu diesem Zeitpunkt können Aufträge grundsätzlich jederzeit erfasst, geändert oder gelöscht werden. Bei Änderung oder Löschung eines bereits erfassten Auftrages versucht die Betreiberin im Interesse des Teilnehmers die entsprechende Änderung vorzunehmen. Alle eingehenden Aufträge werden mit einem Zeitstempel versehen. Geänderte Aufträge verlieren die ursprüngliche Zeitpriorität und erhalten einen neuen Zeitstempel.

Folgende Auftragsarten stehen den Teilnehmern zur Verfügung:

- a. Kaufaufträge: ausschliesslich limitiert,
- b. Verkaufsaufträge: limitiert oder unlimitiert.

Die ins Orderbuch gestellten Aufträge sind verbindliche Offerten; solange sie nicht ausgeführt sind, können sie über die nachgenannten Kanäle (vgl. Ziffer J. 5, Absatz 4) geändert oder gelöscht werden.

In zeitlicher Hinsicht sind ausschliessliche folgende Varianten von Aufträgen möglich:

- a. tagesgültig: Der Auftrag ist bis Handelsschluss des aktuellen Handelstages gültig, wenn keine Gültigkeitsdauer eingegeben wird;
- b. datiert: Der Auftrag ist bis Handelsschluss eines bestimmten Handelstages gültig. Zulässig ist eine Gültigkeitsdauer von maximal **sechs Monaten**.

⁴ **Platzierung von Aufträgen**

4.1. Aufträge können über elektronische Kanäle, per Telefon oder schriftlich platziert werden.

4.2. Alle Gespräche und Kommunikation über andere Kanäle der Teilnehmer mit der Betreiberin werden von dieser aufgezeichnet.

J. 6. Ausführung der Aufträge

¹ **Grundsätze**

Die nachfolgenden Grundsätze finden nur Anwendung bei der Annahme und Ausführung von Aufträgen von Teilnehmern in den über OHS-WIR handelbaren Effekten. Die Bank legt im Sinne der gesetzlichen Anforderungen die Ausführungsgrundsätze so fest, dass nach bestem Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in diesem Marktsegment, in preislicher, zeitlicher und quantitativer Hinsicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

² **Ausführung**

2.1. Im Handel werden Abschlüsse grundsätzlich durch einen eingehenden Auftrag ausgelöst, der mit den Aufträgen auf der Gegenseite des Orderbuchs ausgeführt wird, solange es Menge und Preislimite erlauben.

2.2. Die Kauf- und Verkaufsaufträge werden bis um 12:00 Uhr des jeweiligen Handelstages gesammelt, worauf der Handel mit BS-WIR nach dem Meistausführungsprinzip durchgeführt wird. Der so ermittelte Preis bildet den Einheitskurs, welcher für alle ausführbaren Abschlüsse ein und desselben Handelstages gilt. Bei der Feststellung des Einheitskurses werden unlimitierte Aufträge nicht berücksichtigt.

2.3. Es gilt das Prinzip der Preis-Zeit-Priorität. Unlimitierte Aufträge haben bei der Zusammenführung von Aufträgen Priorität. Bei Aufträgen mit gleichem Preis wird derjenige Auftrag zuerst ausgeführt, der zuerst eingegangen ist.

³ **Keine oder teilweise Ausführung**

Kann ein limitierter Auftrag ganz oder teilweise nicht ausgeführt werden, kann der nicht ausgeführte Teil des Auftrages als limitierter Auftrag im Auftragsbuch eingestellt werden (datiert). Im Falle eines unlimitierten Auftrages kann der nicht ausgeführte Teil des Auftrages gelöscht oder nach Rücksprache mit dem Teilnehmer als limitierter Auftrag im Auftragsbuch eingestellt werden.

⁴ **Preisstellung durch die Betreiberin**

Die Betreiberin orientiert sich bei ihrer allfälligen Preisstellung grundsätzlich am letztbezahlten Kurs der BS-WIR («Referenzpreis»). Liegt kein Referenzpreis vor, ist die Betreiberin für eine faire Preisstellung bemüht, sofern sie als Gegenpartei allenfalls eintreten und einen Preis stellen will.

⁵ **Pre-Arranged Trades (Vorabsprachen)**

Pre-Arranged Trades, bei welchen sich zwei Handelsteilnehmer unabhängig vom OHS-WIR über den Abschlusspreis und die gehandelte Menge einigen, dürfen nur dann über OHS-WIR ausgeführt werden, wenn der vereinbarte Preis innerhalb der Geld-Brief-Spanne auf OHS-WIR des entsprechenden Handelstages liegt.

⁶ **Publikation der Abschlüsse**

6.1. Sämtliche Abschlüsse, welche über die Handelsplattform OHS-WIR zustande kommen, werden spätestens bis am Ende des Handelstages auf der Homepage der Betreiberin publiziert. Veröffentlicht werden insbesondere der Preis, das Volumen und der Zeitpunkt der Abschlüsse.

^{6.2.} Ebenso wird veröffentlicht, ob die Betreiberin Partei bei einem Abschluss war. Abschlüsse ausserhalb der Plattform können, soweit die Abwicklung durch die Betreiberin erfolgt, ebenfalls und mit einem Hinweis auf den Abschluss ausserhalb der Plattform publiziert werden.

⁷ **Algorithmische Handelsfunktionalitäten**

Das Verwenden von algorithmischen Handelsfunktionalitäten ist unzulässig und kann zum Ausschluss aus dem Handel führen.

J. 7. Handelsunterbruch

¹ **Ermessen der Betreiberin**

Die Betreiberin kann in eigenem Ermessen den Handel vorübergehend (Handelssistierung) oder definitiv (Handelsausschluss) einstellen. Die Dauer einer Handelssistierung wird von der Betreiberin im Einzelfall festgelegt und grundsätzlich so kurz wie möglich gehalten.

J. 8. Mistrades

¹ **Vorgehen bei Mistrades**

Die Betreiberin kann einen Abschluss von sich aus oder auf Antrag einer Partei, welche ihre Einwände bis spätestens 30 Minuten nach Handelsschluss des gleichen Handelstages gegenüber der Betreiberin telefonisch unter der Telefonnummer 0800 947 947 oder per E-Mail an info@wir.ch erhoben hat, für ungültig erklären, sofern

- a. der Preis eines Abschlusses offensichtlich erheblich vom Markt-/Referenzpreis abweicht; oder
- b. geordnete und faire Marktverhältnisse nicht gewährleistet sind.

² **Ausnahme bei fehlerhaften Abschlüssen zu Marktpreisen**

Abschlüsse, die zwar aufgrund von Fehleingaben jedoch zu Marktpreisen erfolgen, werden nicht für ungültig erklärt.

³ **Ermessen der Betreiberin bei Mistrades**

Es liegt im Ermessen der Betreiberin, den Marktpreis zu ermitteln und über das Vorliegen einer erheblichen Abweichung bis spätestens am Ende des Handelstages endgültig zu entscheiden. Erklärt die Betreiberin einen Abschluss für ungültig, storniert sie bis spätestens am Beginn des darauffolgenden Handelstages die entsprechenden Geschäfte und publiziert die Aufhebung des Abschlusses unverzüglich auf ihrer Homepage.

⁴ **Einvernehmliche Aufhebung von Mistrades**

Die Betreiberin kann Abschlüsse auch aufheben, wenn beide Parteien einverstanden sind.

J. 9. Notsituation

¹ Die technische Ausgestaltung des OHS-WIR stellt sicher, dass grundsätzlich jederzeit ein fairer, ordentlicher und transparenter Handel möglich ist. Sollte es dennoch eine Notsituation erfordern, liegt es im Ermessen der Betreiberin, die nötigen Schritte (Handelsunterbrüche oder Ähnliches) einzuleiten.

J. 10. Abwicklung

¹ **Lieferung und Zahlung der Effekten**

Die Lieferung und Zahlung der Effekten hat nach Massgabe der Usanzen am Markt bzw. gemäss Abwicklungsfrist der SIX SIS AG zu erfolgen. Für über das Handelssystem abgeschlossene Transaktionen trägt der Verkäufer die Gefahr der veräusserten Sache bis zur Übertragung an den Käufer. Der Verkäufer haftet für den Schaden, die dem Käufer aus nicht usanzgemässer Übertragung entstehen.

² **Formvorschriften für die Übertragung von Effekten**

Gelten für die Gültigkeit der Übertragung der Effekten entsprechende Formvorschriften, so liegt es in der alleinigen Verantwortung des Verkäufers, bei Übertragung der Effekten an den Käufer für die Einhaltung dieser Formvorschriften zu sorgen. Der Verkäufer haftet dem Käufer und der Betreiberin für jeden Schaden, der aus einer nicht-formgerechten Übertragung der Effekten entsteht. Die Betreiberin trägt keine Haftung aus einer nicht-formgerechten Übertragung von Effekten und des daraus allenfalls entstehenden Schadens.

³ **Ermessen der Betreiberin bei Verletzung von Formvorschriften**

Die Betreiberin kann die Einbuchung von nicht-formgerecht übertragenen Effekten nach ihrem freien Ermessen verweigern und/oder rückgängig machen.

⁴ **Information zu Übertragung von BS-WIR**

Für BS-WIR, die allenfalls nicht in Form von Bucheffekten vorliegen, ist zu deren Übertragung eine schriftliche Abtretungserklärung des Verkäufers erforderlich.

J. 11. Marktverhalten

¹ Grundsätze

Die Teilnehmer und die Betreiberin sind verpflichtet, die geltenden Marktverhaltensregeln, insbesondere diejenigen gemäss Art. 142 FinfraG (Ausnutzen von Insiderinformationen) und Art. 143 FinfraG (Marktmanipulation) sowie gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/8 „Marktverhaltensregeln“ einzuhalten, unabhängig davon, ob diese unmittelbar zur Anwendung gelangen oder nicht. Sie sind dafür besorgt, jederzeit einen integren Handel zu wahren und unfaire Handelspraktiken zu unterlassen. Die Betreiberin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Verdacht auf unzulässiges Marktverhalten Rückfragen bei den Teilnehmern zu tätigen, um die Rechtmässigkeit eines Auftrages zu plausibilisieren. Lässt sich die Rechtmässigkeit nicht plausibilisieren, ist die Betreiberin berechtigt, den Auftrag zu annullieren.

² Abschlüsse aufgrund von unzulässigem Marktverhalten

Abschlüsse, die auf unzulässiges Marktverhalten zurückzuführen sind, werden von der Betreiberin bzw. vom Teilnehmer auf Anweisung der Betreiberin storniert oder, im Falle eines Abschlusses ausserhalb des Orderbuchs, von der Betreiberin zurückgewiesen.

J. 12. Überwachung

¹ Allgemein

Mit der Überwachung des Handels auf der OHS-WIR sind unabhängige interne Stellen beauftragt.

² Aufzeichnung der Transaktionen

Die Betreiberin führt chronologische Aufzeichnungen über sämtliche über die OHS-WIR-Plattform getätigten Aufträge und Transaktionen.

J. 13. Haftung der Betreiberin

¹ Gefahrtragung

Für Käufe und Verkäufe von BS-WIR über OHS-WIR trägt der Verkäufer die Gefahr der veräusserten Sache bis zur Übertragung an den Käufer. Der Verkäufer haftet für den Schaden, die dem Käufer aus nicht usanzgemässer Übertragung entstehen. Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für die Eintragung des Käufers in jedwelche Register der Bank oder von Dritten.

² Keine Haftung der Betreiberin

Die Betreiberin haftet, unter Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Wegbedingung einer Haftung, nicht für Schäden, die einem Teilnehmer durch Handlungen oder Unterlassung der Betreiberin erwachsen. Die Betreiberin haftet insbesondere nicht für Schäden zufolge:

- a. von Handelsunterbrüchen;
- b. einer Annullation von Aufträgen aufgrund des Verdachts auf unzulässiges Marktverhalten;
- c. teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der Plattform oder anderer technischer Probleme;
- d. falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung;
- e. Erklärung eines Abschlusses als ungültig gemäss Ziffer J. 8 dieser Handelsregeln;
- f. von Massnahmen von der Betreiberin im Rahmen von besonderen Situationen
- g. einer Suspendierung oder eines Ausschlusses des Teilnehmers;
- h. falscher oder unvollständiger Daten der Emittenten.

³ Keine Haftung für weitere Schäden

Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über den direkten Schaden hinausgehen, wie beispielsweise Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn oder Mehraufwendungen.

J. 14. Gebühren

¹ Pflicht der Teilnehmer

Die Handelsteilnehmer verpflichten sich, die von der Betreiberin festgelegten Gebühren zu entrichten, welche in einer separaten Gebührenordnung auf der Website der Betreiberin publiziert wird.

J. 15. Schlussbestimmungen

¹ Berufsgeheimnis der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden des Handelsteams gemäss Ziffer J. 1, Absatz 9 hiervor unterstehen dem Berufsgeheimnis (Art. 147 FinfraG).

² Änderung der Handelsregeln

Diese Handelsregeln können jederzeit geändert werden. Die geänderten Handelsregeln werden den Teilnehmern durch Publikation auf der Homepage der Betreiberin mitgeteilt. Es gelten die aktuellen und auf der Homepage der Betreiberin publizierten Handelsregeln.

³ Hinweis zur Ausführung von Aufträgen (Execution-Only-Geschäft)

Die WIR Bank Genossenschaft erteilt weder in ihrer Eigenschaft als Betreiberin des OHS-WIR noch in der Eigenschaft als Bank Anlageberatung an die Teilnehmer bzw. Bankkunden. Sämtliche Transaktionen, die über das OHS-WIR erfolgen, sind sogenannte «Execution-Only-Geschäfte», die Kauf und Verkauf der BS-WIR betreffen und von der WIR Bank Genossenschaft lediglich ausgeführt werden, ohne dass vorgängig eine Beratung stattfindet. Eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung erfolgt nicht. Die WIR Bank Genossenschaft weist darauf hin, dass sie sich damit begnügen kann, vorstehenden Hinweis auf die nicht erfolgende Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung lediglich einmalig durch das Zurverfügungstellen dieses Dokuments zu machen.

⁴ Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die geltende Fassung dieser Handelsregeln wird auf www.wir.ch/ohs publiziert. Der Handel und die Organisation des OHS-WIR unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

WIR Bank Genossenschaft

Auberg 1
4002 Basel

T 0800 947 947
info@wir.ch
www.wir.ch

Basel / Bern / Chur / Lausanne / Lugano / Luzern / Siders / St. Gallen / Zürich